

12.11.24**Antrag
des Saarlandes**

**Entschlieung des Bundesrates „Mogelpackungen kennzeichnen:
Verbraucher und Umwelt schtzen“**Staatskanzlei Saarland
Chef der Staatskanzlei

Saarbrcken, 12. November 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Bundesratsprsidentin,

namens der Regierung des Saarlandes leite ich dem Bundesrat die in der Anlage
beigefgteEntschlieung des Bundesrates „Mogelpackungen kennzeichnen:
Verbraucher und Umwelt schtzen“

zu.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundes-
rates in die Tagesordnung der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November
2024 aufzunehmen und anschlieend den zustndigen Ausschssen zur Beratung
zuzuweisen.Mit freundlichen Gren
David Lindemann

Entscheidung des Bundesrates „Mogelpackungen kennzeichnen: Verbraucher und Umwelt schützen“

Der Bundesrat wolle beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass Täuschungspackungen, sogenannte Mogelpackungen, ein großes Problem für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Verpackungen mit weniger Inhalt bei gleichbleibendem oder höherem Preis (sog. Shrinkflation) oder auch Produkte, bei denen höherwertige Zutaten durch qualitativ minderwertigere und damit billigere Inhaltsstoffe ersetzt werden (sog. Skimpflation). Derartige Verbrauchertäuschungen verschärfen nicht nur die bereits vorhandene finanzielle Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Inflation, sondern verursachen durch unnötig große Umverpackungen vermeidbaren Verpackungsmüll und schaden damit Natur und Umwelt.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen keinen ausreichenden Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher bieten und eine Regelung auf europäischer Ebene aufgrund der anhaltenden Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht abgewartet werden kann.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Einführung eines Hinweises zu Täuschungspackungen zu prüfen. Zur Schaffung von Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher sollte dazu eine geeignete Kennzeichnung von Inhalts- oder Qualitätsveränderungen bei Produkten in Supermärkten und großen Einzelhandelsgeschäften für einen Zeitraum von sechs Monaten erfolgen. Die Frist von sechs Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt mit einer der oben genannten Mengen- oder Qualitätsveränderungen im Handel erhältlich ist. Die seit diesem Sommer gültige französische Regelung zur Kennzeichnung von Täuschungspackungen kann hierbei als Vorbild dienen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit gesetzliche Regelungen für die Angabe des maximal erlaubten Freiraums in Verpackungen anhand von definierten Obergrenzen im Sinne einer höchstmöglichen Füllung jeder Verpackung geschaffen werden können. Ausnahmen sollten nur im Falle nachgewiesener technisch bedingter Notwendigkeiten möglich sein. Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, ob durch geeignete Markierungen des Füllbereichs auf Umverpackungen eine für Verbraucherinnen und Verbraucher transparente Umsetzung dieser Regelungen geschaffen werden kann.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, eine entsprechende Regelung zu erarbeiten. Fokus dieser Regelung sollten eine herstellerseitige Kennzeichnungspflicht direkt auf den Produkten sowie die gesetzliche Festlegung eines produktgruppenbezogenen Mindestfüllgrads bzw. einer Freiraumobergrenze sein.
6. Der Bundesrat regt an, auf nationaler Ebene die Einrichtung einer Meldestelle mit Informationsfunktion für Verbraucherinnen und Verbraucher aber auch den Handel zu prüfen.

Begründung

Täuschungspackungen generell, aber auch die „neuen“ Entwicklungen *Shrinkflation* und *Skimpflation* im Speziellen, verschärfen die für Verbraucherinnen und Verbraucher bereits vorhandene Belastung durch die Inflation.

Aus Verbrauchersicht ist es kaum oder gar nicht möglich, ohne unzumutbaren Aufwand Rückschlüsse auf Inhalts- und Qualitätsveränderungen im Vergleich zum Vorgängerprodukt zu ziehen, sodass der Gesetzgeber in der Pflicht ist, Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschungen dieser Art zu schützen.

Da die bisherigen nationalen und europäischen gesetzlichen Regelungen keinen ausreichenden Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher bieten, ist es von Bundesseite notwendig, eine Kennzeichnung einzuführen, die über eine veränderte Zusammensetzung des Inhalts oder eine geringere Füllmenge bei gleichem oder höherem Preis informiert. Dieser Hinweis soll für sechs Monate am Regal neben der Preisinformation deutlich kenntlich gemacht werden. Nur so können Verbraucherinnen und Verbraucher eine informierte Kaufentscheidung treffen.

Ebenso ist der Bund gefordert, gesetzliche Regelungen für den Mindestfüllgrad sowie den Freiraum in Verpackungen auf Basis von produktgruppenspezifischen Obergrenzen zu treffen. Ziel ist die Erreichung des höchstmöglichen Füllgrads. Als Vorbild kann die französische Verordnung über die Kennzeichnung von Waren mit vermindertem Inhalt (*L'information des consommateurs sur le prix des produits dont la quantité a diminué*)¹ dienen.

Aufgrund des Warenverbrauchszyklus verschiedener, zum durchschnittlichen Warenkorb gehörender Produkte sowie der Häufigkeit der Kaufentscheidungen wird eine Mindestinformationsdauer von sechs Monaten als sinnvoll angesehen.

Das Bekämpfen von Täuschungspackungen ist nicht nur im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch im Sinne des Umweltschutzes.

¹ Arrêté du 16 avril 2024 relatif à l'information des consommateurs sur le prix des produits dont la quantité a diminué: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/arrete/2024/4/16/ECOC2115322A/jo/texte> [31.10.24].